



PRÜFBERICHT

Styria vitalis – Folgeprüfung

VORBEMERKUNGEN

Der Landesrechnungshof übermittelt gemäß Art. 52 Abs. 2 Landes-Verfassungsgesetz 2010 (L-VG) idgF. dem Landtag und der Landesregierung den nachstehenden Prüfbericht unter Einarbeitung der eingelangten Stellungnahmen einschließlich einer allfälligen Gegenäußerung.

Dieser Prüfbericht ist nach der Übermittlung auf der Website <http://www.lrh.steiermark.at> verfügbar.

Der Landesrechnungshof ist dabei zur Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen, insbesondere im Hinblick auf den Datenschutz und auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, verpflichtet.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

In Tabellen und Anlagen des Prüfberichtes können bei den Summen von Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Zitierte Textstellen und die eingelangten Stellungnahmen werden im Prüfbericht in kursiver Schriftart dargestellt.



LANDTAG STEIERMARK - LANDESRECHNUNGSHOF
Trauttmansdorffgasse 2 | 8010 Graz

lrh@lrh-stmk.gv.at

T +43 (0) 316 877 2250
F +43 (0) 316 877 2164

<http://www.landesrechnungshof.steiermark.at>



Berichtszahl: LRH-96728/2017-10

INHALTSVERZEICHNIS

KURZFASSUNG	3
1. PRÜFUNGSGEGENSTAND	4
2. ERGEBNIS DER FOLGEPRÜFUNG	6

KURZFASSUNG

Der Landesrechnungshof (LRH) führte 2016 eine Gebarungsprüfung des Vereines Styria vitalis (Steirische Gesellschaft für Gesundheitsschutz) im Zeitraum von 2011 bis 2014 durch. Da der Prüfbericht Verbesserungsvorschläge enthielt, hatte die Landesregierung sechs Monate nach dessen Behandlung im Landtag dem Kontrollausschuss zu berichten, welche Maßnahmen getroffen wurden (Maßnahmenbericht).

Der LRH ist gemeinsam mit dem Kontrollausschuss und den überprüften Stellen bemüht, den bestmöglichen Einsatz der öffentlichen Mittel sowie die ehestmögliche Umsetzung der aufgezeigten Einsparungspotentiale sicherzustellen. Aus diesem Grund wurde die nachhaltige Umsetzung der Empfehlungen evaluiert, um gleichzeitig auch die Wirksamkeit von Gebarungsüberprüfungen zu verstärken (Umsetzungskontrolle).

In der vorliegenden Folgeprüfung wurde der Umsetzungsstand der Empfehlungen aus dem Prüfbericht des Jahres 2016 erhoben. Von den insgesamt 30 Empfehlungen wurden

- 23 Empfehlungen vollständig umgesetzt (rund 77 %),
- 5 Empfehlungen teilweise umgesetzt bzw. sind in Umsetzung (rund 16%) und
- 2 Empfehlungen wurden nicht umgesetzt (rund 7 %).

Der Verein Styria vitalis ist eine gemeinnützige und unabhängige Non-Profit-Organisation, die sich für Gesundheitsförderung und Prävention einsetzt. Der Verein ist Auftragnehmer und betreibt Programme bzw. führt Projekte in den Bereichen „Kindergarten/Volksschule“, „Zahngesundheit“, „Gemeinde/Region“ und „Naturküche“ aus. Die hinsichtlich der Programm- bzw. Projektarbeit aufgezeigten punktuellen Verbesserungspotentiale wurden aufgegriffen. Die Empfehlungen hinsichtlich der Ergebnis- und Wirkungsmessung wurden umgesetzt.

Zwischen dem Verein und dessen Trägern sowie mit dem Gesundheitsfonds werden die Programme, Projekte und Aufträge in der Gesundheitsförderung zur Nutzung von Synergien weitgehend abgestimmt.

Die aufgezeigten Mängel hinsichtlich der organisatorischen Grundlagen des Vereines (Funktionsbeschreibungen, Stellvertretungsregelungen, Organisationshandbuch) wurden behoben. Die Empfehlung zur systematisierten Beschäftigung mit Qualitätsarbeit befindet sich in Umsetzung, die Einführung des Risikomanagements wurde noch nicht in Angriff genommen.

Ebenso erfolgten Adaptierungen im Personalbereich (Dokumentation der Änderung von Beschäftigungsausmaßen, Kriterien für die Einstufung von Bediensteten).

Hinsichtlich der Reisekostenabrechnungen ist weiterhin auf die inhaltliche und rechnerische Richtigkeit zu achten.

Die Empfehlung zum Abbau von Resturlauben und Zeitguthaben wurde nur teilweise umgesetzt, die Entwicklung dieser Rückstellungen ist nach wie vor zu beobachten.

Die empfohlene Kennzeichnung der Anlagegüter und damit die Zuordnung zum Anlagenverzeichnis befindet sich in Umsetzung. Die Anlagegüter sind künftig so zu erfassen und zu etikettieren, dass jedem Anlagegut eine eindeutige Inventarnummer zugeordnet werden kann. Damit wird ein Abgleich (Inventur) des Soll-Bestandes laut Anlagenverzeichnis mit dem tatsächlichen Bestand (Ist) möglich.

1. PRÜFUNGSGEGENSTAND

Prüfungsgegenstand/ Prüfzeitraum	<p>Der LRH überprüfte im Rahmen seiner Zuständigkeit den Verein Styria vitalis (Steirische Gesellschaft für Gesundheitsschutz). Die Prüfung umfasste weitgehend den Zeitraum 2011 bis 2014.</p> <p>Dieser Prüfbericht wurde im Kontrollausschuss beraten und zur Kenntnis genommen und vom Landtag Steiermark am 18. Oktober 2016 einstimmig angenommen.</p> <p>Der LRH führte nunmehr eine Folgeprüfung „Verein Styria vitalis“ durch.</p>
Politische Zuständigkeit	<p>Gemäß der zum Zeitpunkt der Berichtsveröffentlichung geltenden Geschäftsverteilung der Mitglieder der Steiermärkischen Landesregierung liegt die politische Zuständigkeit seit dem 11. März 2014 bei Landesrat Mag. Christopher Drexler.</p>
Rechtliche Grundlage	<p>Die Prüfungszuständigkeit des LRH ist gemäß Art. 50 Abs. 1 Z. 1 Landes-Verfassungsgesetz 2010 (L-VG) gegeben.</p> <p>Als Prüfungsmaßstäbe hat der LRH die ziffermäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Rechtsvorschriften, die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit heranzuziehen (Art. 49 Abs. 1 L-VG).</p> <p>Der LRH hat aus Anlass seiner Prüfungen Vorschläge für eine Beseitigung von Mängeln zu erstatten sowie Hinweise auf die Möglichkeit der Verminderung oder Vermeidung von Ausgaben und der Erhöhung oder Schaffung von Einnahmen zu geben (Art. 49 Abs. 3 L-VG).</p> <p>Enthält der Prüfbericht des LRH Beanstandungen oder Verbesserungsvorschläge, so hat die Landesregierung spätestens sechs Monate nach der Behandlung des Prüfberichtes im Landtag dem Kontrollausschuss zu berichten, welche Maßnahmen getroffen wurden (Maßnahmenbericht), sofern nicht der Kontrollausschuss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließt, von einem derartigen Bericht der Landesregierung abzusehen. Gegebenenfalls ist zu begründen, warum den Vorschlägen und Empfehlungen nicht entsprochen wurde (Art. 52 Abs. 4 L-VG).</p> <p>Von der Landesregierung wurde der Maßnahmenbericht dem Kontrollausschuss am 4. April 2017 vorgelegt. Dieser wurde zunächst zurückgestellt, am 9. Mai 2017 zur Kenntnis genommen und am 16. Mai 2017 vom Landtag Steiermark beschlossen.</p> <p>Der LRH ist gemeinsam mit dem Kontrollausschuss des Landtages und den überprüften Stellen bemüht, den bestmöglichen Einsatz der öffentlichen Mittel sowie die ehestmögliche Umsetzung der aufgezeigten</p>

	<p>Einsparungspotentiale sicherzustellen. Aus diesem Grund evaluiert der LRH die nachhaltige Umsetzung seiner Empfehlungen, um so die Wirksamkeit von Gebarungsüberprüfungen zu verstärken (Umsetzungskontrolle).</p> <p>Für diese Folgeprüfung wurden der nunmehr als Vorbericht bezeichnete Prüfbericht aus dem Jahr 2016, der Maßnahmenbericht und die Erhebungen des LRH beim Verein Styria vitalis herangezogen.</p> <p>In der vorliegenden Folgeprüfung erhob der LRH den Umsetzungsstand der seinerzeitigen Empfehlungen und legte dazu folgende Parameter fest:</p> <ul style="list-style-type: none"><input checked="" type="checkbox"/> umgesetzt<input type="checkbox"/> teilweise umgesetzt bzw. in Umsetzung<input type="checkbox"/> nicht umgesetzt
Stellungnahme zum Prüfbericht	<p>Die Stellungnahme von Landesrat Mag. Christopher Drexler wurde in kursiver Schrift direkt in den jeweiligen Berichtsabschnitten eingearbeitet. Repliken des LRH erfolgen nach der jeweils korrespondierenden Textstelle.</p>

2. ERGEBNIS DER FOLGEPRÜFUNG

Der LRH überprüfte im Zuge der Folgeprüfung die Umsetzung der durchgeführten bzw. noch erforderlichen Maßnahmen auf Basis des Vorberichtes „Styria vitalis“ aus dem Jahr 2016 und des vorgelegten Maßnahmenberichtes der Landesregierung.

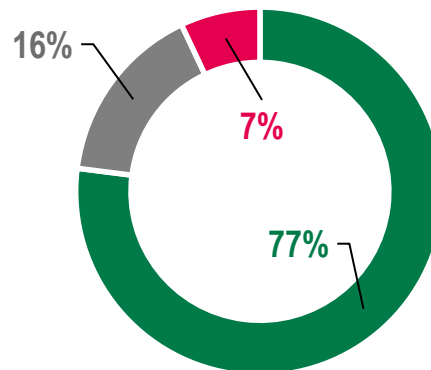
Der Stand der Umsetzungen der Empfehlungen stellt sich wie folgt dar:

Von **30 Empfehlungen** wurden

- 23 Empfehlungen vollständig umgesetzt (rund 77 %),
- 5 Empfehlungen teilweise umgesetzt bzw. sind in Umsetzung (rund 16%) und
- 2 Empfehlungen nicht umgesetzt (rund 7 %).

Umsetzungsgrad (%)

- umgesetzt
- teilweise umgesetzt bzw. in Umsetzung
- nicht umgesetzt



Die folgende Tabelle zeigt eine Auflistung der Empfehlungen und den Umsetzungsstand sowie deren Behandlung im Maßnahmenbericht der Landesregierung:

Vorbericht 2016	Folgeprüfung 2017	
Empfehlung	Behandlung im Maßnahmenbericht	Umsetzungsgrad
Kapitel im Vorbericht: 2. Gesundheitsförderung und 3. Grundlagen des Vereins		
Der LRH empfiehlt in erster Linie den Trägern des Vereines sowie dem GF, in zweiter Linie auch dem Verein Styria vitalis selbst, die operativen Programme, Projekte und Aufträge in der Gesundheitsförderung aufeinander abzustimmen, damit Synergieeffekte genützt und Doppelgleisigkeiten vermieden werden können.	ja	<input checked="" type="checkbox"/> umgesetzt

Vorbericht 2016	Folgeprüfung 2017	
Empfehlung	Behandlung im Maßnahmenbericht	Umsetzungsgrad
Der LRH empfiehlt, Möglichkeiten zur engeren Kooperation (z. B. gemeinsame Programme oder Projekte) zu prüfen.	ja	<input checked="" type="checkbox"/> umgesetzt
In den Statuten des Vereines ist lediglich die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge geregelt, nicht jedoch deren Höhe. Der LRH empfiehlt, die Statuten entsprechend zu ergänzen.	nein	<input checked="" type="checkbox"/> umgesetzt
Der LRH empfiehlt, entweder die Sitzung in der Weise zu organisieren und folglich das Protokoll so anzufertigen, dass klar hervorgeht, welche der Anwesenden bzw. welche Tagesordnungspunkte und Beschlüsse zu welchem Gremium zählen oder Mitgliederversammlung und Sitzung des Vorstandes nacheinander abzuhalten und getrennt voneinander zu protokollieren.	ja	<input checked="" type="checkbox"/> umgesetzt
Der LRH hält fest, dass auf eine klare Trennung zwischen stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern und weiteren nicht stimmberechtigten Teilnehmern an der Vorstandssitzung (Geschäftsführer, Rechnungsprüfer) zu achten ist. Dies sollte auch nachvollziehbar aus dem Protokoll hervorgehen.	ja	<input checked="" type="checkbox"/> umgesetzt
Kapitel im Vorbericht : 4. Allgemeine Vereinsgebarung		
Der LRH empfiehlt, nähere Regelungen für die verbleibenden Internen Dienstleister in das OHB aufzunehmen.	ja	<input checked="" type="checkbox"/> umgesetzt
Der LRH empfiehlt, in der Aufbauorganisation von Styria vitalis Stellvertretungsregelungen mit entsprechenden Kompetenzen und Zeichnungsbezeichnungen vorzusehen.	ja	<input checked="" type="checkbox"/> umgesetzt
Der LRH empfiehlt, Funktionsbeschreibungen nach einem einheitlichen Schema unter Berücksichtigung aller Mindestanforderungen für die im Verein vorliegenden Funktionen zu erarbeiten und im OHB niederzuschreiben. Diese können in der Folge als Basis für individuelle Stellenbeschreibungen verwendet werden.	ja	<input checked="" type="checkbox"/> umgesetzt

Vorbericht 2016	Folgeprüfung 2017	
Empfehlung	Behandlung im Maßnahmenbericht	Umsetzungsgrad
<p>Der LRH stellt fest, dass das OHB mit teils relevanten Inhalten zum Zeitpunkt der Prüfung nicht allen Bediensteten zugänglich war und empfiehlt eine entsprechende Änderung.</p> <p>Der LRH empfiehlt darüber hinaus, das bestehende OHB um die Inhalte des „Welcome Guides“ zu erweitern und um</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mission – Strategie – Ziele • Leitbild • Führungsgrundsätze • Abläufe und Prozesse • fehlende Funktionsbeschreibungen • Regelungen des inneren Dienstes <p>zu ergänzen. Stellvertretungsregelungen für die Geschäftsführung wie auch die Bereichsleitungen sind dabei zu berücksichtigen.</p>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> umgesetzt
<p>Der Verein schließt Werkverträge im Rahmen des Bildungsnetzwerkes zum Teil mündlich ab. Der LRH weist darauf hin, dass – auch wenn mündlich abgeschlossene Verträge gültig sind – im Hinblick auf die Beweiskraft im Streitfall schriftliche Vereinbarungen prinzipiell vorzuziehen sind.</p>	nein	<input checked="" type="checkbox"/> umgesetzt
<p>Der LRH empfiehlt, die Änderung von Beschäftigungsausmaßen schriftlich zu dokumentieren (E-Mail und Bestätigung ausreichend) und im Personalakt zu abzulegen.</p>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> umgesetzt
<p>Der LRH empfiehlt eine Erarbeitung von individuellen Stellenbeschreibungen.</p>	ja	<input type="checkbox"/> nicht umgesetzt
<p>Der LRH empfiehlt, die Festlegung der Einstufungen – hinsichtlich Anerkennung von Vordienstzeiten, Einstufung in Gehaltsgruppen nach Ausbildung/Formalqualifikation und nach Funktionen – nachvollziehbar zu gestalten und bei Führungskräften weitere Kriterien – Führungskompetenz, Leitungsspanne und verantwortetes Budgetvolumen – zu berücksichtigen. Dies ist schriftlich niederzulegen.</p>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> umgesetzt

Vorbericht 2016	Folgeprüfung 2017	
Empfehlung	Behandlung im Maßnahmenbericht	Umsetzungsgrad
Im Hinblick auf die überwiegende Finanzierung der Vereinstätigkeit durch öffentliche Mittel empfiehlt der LRH, auch künftig auf eine sparsame Gebahrung in den Bereichen „Freiwilliger Sozialaufwand“ und „Sonstige Sozialaufwendungen“ zu achten.	ja	<input checked="" type="checkbox"/> umgesetzt
Der LRH empfiehlt, künftig bei der Kontrolle durch die jeweilige Bereichsleitung bzw. die Finanzbuchhaltung verstärkt auf die inhaltliche und rechnerische Richtigkeit der Reisekostenabrechnungen zu achten.	ja	<input type="checkbox"/> in Umsetzung
Der LRH empfiehlt dem geprüften Verein, sich künftig in systematisierter Form mit Qualitätsarbeit (z. B. durch eine Zertifizierung) zu beschäftigen. Auf die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit ist dabei jedoch zu achten.	ja	<input type="checkbox"/> in Umsetzung
Der LRH empfiehlt, wesentliche Risiken zu identifizieren, zu analysieren und zu bewerten. In der Folge sind allenfalls Strategien zu entwickeln, um diese Risiken zu bewältigen. Auf die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Risikomanagements ist dabei zu achten.	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nicht umgesetzt
Der LRH empfiehlt, mit dem Vermieter Nachverhandlungen aufzunehmen, um eine Senkung des Mietzinses zu erreichen.	nein	<input checked="" type="checkbox"/> umgesetzt
Der LRH empfiehlt, bei Wartungs- und Serviceverträgen einen regelmäßigen Wechsel des Anbieters zu erwägen. Damit wird das Zustandekommen eines Naheverhältnisses verhindert.	ja	<input checked="" type="checkbox"/> umgesetzt
Der LRH regt an, einen Wechsel des Abschlussprüfers im Sinne eines Rotationsprinzips in Betracht zu ziehen.	ja	<input checked="" type="checkbox"/> umgesetzt
Der LRH empfiehlt, die PKW-Dienstfahrtenkaskoversicherung zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu kündigen.	nein	Empfehlung wird nicht mehr aufrecht erhalten

Vorbericht 2016	Folgeprüfung 2017	
Empfehlung	Behandlung im Maßnahmenbericht	Umsetzungsgrad
Kapitel im Vorbericht: 5. Programme, Projekte und Aufträge		
<p>Der LRH unterstreicht die Bedeutung der ab 2015 durchzuführenden Evaluationsgespräche. Es gilt, mit geeigneten Evaluations- bzw. Reflexionsmethoden positive Effekte dieses Programmes sichtbar zu machen. Andernfalls müsste man kritisch hinterfragen, ob die für die „Gesunde Volkshschule“ aufgewendeten Mittel nicht für wirksamere Maßnahmen eingesetzt werden sollten.</p>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> umgesetzt
<p>Da aus den Kooperationsvereinbarungen Rechte und Pflichten für den Verein und die „Gesunde Gemeinde“ erwachsen, empfiehlt der LRH, diese Kooperationsvereinbarung gegenzuzeichnen und in zweifacher Ausfertigung auszustellen. Ein Original wird der „Gesunden Gemeinde“ zur Verfügung gestellt und ein weiteres Original verbleibt beim Verein.</p>	nein	<input checked="" type="checkbox"/> umgesetzt
<p>Der LRH würdigt die Abhaltung von Reflexionsworkshops und empfiehlt, Feedbacks von allen „Gesunden Gemeinden“ in regelmäßigen Abständen einzuholen, um so Ergebnisse dieses Programmes weiterhin zu messen und erforderliche Anpassungen vornehmen zu können.</p>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> umgesetzt
<p>Der LRH empfiehlt, im Rahmen der Festlegung von Zielen für Programme, Projekte und Aufträge die Eindeutigkeit, Nachvollziehbarkeit und Messbarkeit nach Möglichkeit sicherzustellen.</p>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> umgesetzt
<p>Der LRH empfiehlt, wenn auch im Bewusstsein, dass dies angesichts der Problematik der schwierigen Messbarkeit von Ergebnissen der Gesundheitsförderung nicht durchgehend möglich sein wird, Maßnahmen so zu definieren, dass diese konkreten Zielsetzungen zugeordnet werden können.</p>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> umgesetzt
<p>Im Hinblick auf eine Ergebnis- und Wirkungsmessung wiederholt der LRH seine Empfehlung, nach Möglichkeit Ziele so zu definieren, dass sie annähernd den (Mindest-)Kriterien einer Zieldefinition entsprechen</p>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> umgesetzt

Vorbericht 2016	Folgeprüfung 2017	
Empfehlung	Behandlung im Maßnahmenbericht	Umsetzungsgrad
Der LRH empfiehlt, die Bezeichnung von Programmen, Projekten und Aufträgen mit den verwendeten Bezeichnungen im Organigramm bzw. für die Kostenstellen zu synchronisieren, damit jederzeit eine eindeutige Zuordnung gewährleistet ist.	nein	<input type="checkbox"/> teilweise umgesetzt
Kapitel im Vorbericht: 6. Wirtschaftliche Vereinsgebarung		
Der LRH empfiehlt, die Anlagen des Vereines entsprechend des Anlagenverzeichnisses zu kennzeichnen.	ja	<input type="checkbox"/> teilweise umgesetzt
Der LRH empfiehlt, Resturlaube und Zeitguthaben gering zu halten bzw. nach Möglichkeit abzubauen.	nein	<input type="checkbox"/> teilweise umgesetzt
Im Hinblick auf die überwiegende Finanzierung des Vereines durch öffentliche Mittel empfiehlt der LRH, auf einen angemessenen und sparsamen Mitteleinsatz bei den „Sonstigen Personalaufwendungen“ zu achten.	ja	<input checked="" type="checkbox"/> umgesetzt

Nach Durchführung der Folgeprüfung werden vom LRH folgende Feststellungen und Empfehlungen getroffen:

- Der LRH stellt fest, dass seine Empfehlung zur Erarbeitung von individuellen Stellenbeschreibungen nicht umgesetzt wurde.

Mit der Erstellung der Stellenbeschreibungen im Sinne von Funktionsbeschreibungen im OHB wurde eine wesentliche Grundlage für die Erarbeitung individueller Stellenbeschreibungen geschaffen: Diese könnten einfach ausgestaltet sein, z.B. mittels Querverweis auf die bestehenden Funktionsbeschreibungen des OHB und ergänzt um zusätzlich zugeordnete Tätigkeiten des Mitarbeiters.

Stellungnahme des Landesrates Mag. Christopher Drexler:

Wie schon im Februar 2017 berichtet, setzen wir die Empfehlung, individualisierte Stellenbeschreibungen anzulegen, nach ihrer Prüfung nicht um. Begründung ist der bürokratische Aufwand in Relation zum erreichten Benefit. Bei MitarbeiterInnen, die in unterschiedlichen Funktionen (z.B. Koordination, Mitarbeit) und für unterschiedliche Zeiträume in Projekten, Programmen bzw. für Aufträge tätig sind, wären Stellenbeschreibungen mehrmals jährlich anzupassen.

Die bestehenden Funktionsbeschreibungen aus dem Organisationshandbuch (OHB) erweisen sich als wertvoll, um bei neuen Tätigkeiten die Aufgaben und Kompetenzen systematisch zu besprechen.

Replik des Landesrechnungshofes:

Der LRH stellt nochmals fest, dass individuelle Stellenbeschreibungen einfach ausgestaltet sein könnten, z.B. mittels Querverweis auf die bestehenden Funktionsbeschreibungen des OHB und ergänzt um zusätzlich zugeordnete Tätigkeiten des Mitarbeiters.

- Der LRH stellt fest, dass sich die Empfehlung, bei der Kontrolle durch die jeweilige Bereichsleitung bzw. die Finanzbuchhaltung verstärkt auf die inhaltliche und rechnerische Richtigkeit der Reisekostenabrechnungen zu achten, in Umsetzung befindet.

Es wurden weitere Regelungen für die Abrechnung von Reisekosten verschriftlicht. Die stichprobenartige Einsichtnahme hat jedoch ergeben, dass wiederum einige Reisekostenabrechnungen inhaltlich mangelhaft waren.

Der LRH weist darauf hin, dass betrieblich veranlasste Fahrten, deren Ziel nicht weiter als 25 km vom normalen Dienstort entfernt ist, nicht als Dienstreise gelten. Somit stehen den Bediensteten für derartige betrieblich veranlasste Fahrten keine Tagesdiäten zu, respektive können diese steuerlich als Betriebsausgaben nicht geltend gemacht werden.

Festzuhalten ist, dass als Nebenspesen nur Sachversicherungen als Betriebsausgabe abgesetzt werden können. Personenversicherungen wie Reiseunfall- oder Reisekrankenversicherungen sind nicht absetzbar.

Stellungnahme des Landesrates Mag. Christopher Drexler:

Nach Beantwortung der inhaltlichen Nachfragen des LRH zu den geprüften Reisekostenabrechnungen (vgl. E-Mail von 11.8.2017) gab es keine weiteren Nachfragen. Insofern ist für uns unklar, worauf sich die Feststellung inhaltlicher Mängel bezieht. Die Differenzierung zwischen „Dienstreise“ und „betrieblich veranlasste Fahrt“ ergibt sich nicht aus der Entfernung vom „normalen Dienstort“, wie im Bericht suggeriert, sondern daraus, ob eine Beauftragung durch den Dienstgeber vorliegt oder nicht (vgl. EStG § 26, Abs. 4). Aus dem Faktum, dass bei den Funktionsbeschreibungen im OHB z.B. die Begleitung von Gemeinden, Schulen, Küchenbetrieben etc. als Aufgabe/Kompetenz genannt sind oder dass die Teilnahme an Fortbildungen von einer Bewilligung durch die zuständige Bereichsleitung und die Geschäftsführung abhängen, leiten wir eine Beauftragung der Reise durch den Dienstgeber ab. Wir gleichen diese Einschätzung bei nächster Gelegenheit mit dem Büro des Wirtschaftsprüfers ab.

Replik des Landesrechnungshofes:

Der LRH stellt nochmals fest, dass Tagesdiäten (Taggelder als Abgeltung für den Verpflegungsmehraufwand) nur geltend gemacht werden können, wenn die Dienstreise bzw. die betrieblich veranlasste Fahrt über den örtlichen Nahbereich (das sind 25 km) hinausgeht. Pro Tag können höchstens € 26,40 bzw. € 2,20 pro angefangener Stunde der Dienstreise steuermindernd geltend gemacht werden. Die Dienstreise muss jedoch mindestens drei Stunden dauern.

- Der LRH stellt fest, dass sich seine Empfehlung hinsichtlich der systematisierten Beschäftigung mit Qualitätsarbeit (z. B. durch eine Zertifizierung) in Umsetzung befindet. Überlegungen hinsichtlich dieses Themas wurden unter den Aspekten der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit angestellt.

Stellungnahme des Landesrates Mag. Christopher Drexler:

Das Thema bleibt wie beschrieben auf der Agenda. Eine Umsetzung kann erst bei entsprechendem finanziellem Spielraum angegangen werden.

- Der LRH stellt fest, dass seine Empfehlung, wesentliche Risiken zu identifizieren, zu analysieren und zu bewerten sowie Strategien zu entwickeln, um diese Risiken zu bewältigen, nicht umgesetzt ist.

Im Anhörungsverfahren wurde in der Stellungnahme vom zuständigen Landesrat ausgeführt, dass Möglichkeiten überlegt werden, das Thema Risikomanagement expliziter und damit sichtbarer zu machen. Im Rahmen der Folgeprüfung erfolgten dazu keine näheren Erläuterungen.

Stellungnahme des Landesrates Mag. Christopher Drexler:

Das Thema bleibt auf der Agenda.

- Der LRH stellt fest, dass seine Empfehlung hinsichtlich der Kündigung der PKW-Dienstfahrtenkaskoversicherung nicht umgesetzt wurde. Aufgrund der mittlerweile vorliegenden arbeitsrechtlichen Einschätzungen, wonach mit dem amtlichen Kilometergeld nicht alle Ansprüche der Dienstnehmer abgegolten sind, wird die Empfehlung vom LRH nicht mehr aufrecht erhalten.

Stellungnahme des Landesrates Mag. Christopher Drexler:

Styria vitalis dankt dem LRH für die Neueinschätzung. Vergleichsangebote wurden – wie vom Leitungsorgan empfohlen – eingeholt.

- Der LRH stellt fest, dass seine Empfehlung, die Bezeichnung von Programmen, Projekten und Aufträgen mit den verwendeten Bezeichnungen im Organigramm bzw. für die Kostenstellen zu synchronisieren, nur teilweise umgesetzt wurde. Eine eindeutige Zuordnung war wiederum nicht in allen Fällen gegeben.

Stellungnahme des Landesrates Mag. Christopher Drexler:

Dem Thema wird Aufmerksamkeit gewidmet. Abweichungen ergeben sich einerseits durch Kurzbezeichnungen im Organigramm oder bei den Kostenstellen, andererseits fallweise auch zwischen Planungsphasen (Arbeitstitel) und Umsetzungsphase in Fällen, in denen sich Projektpartner oder die Zielgruppe nicht mit dem gewählten Arbeitstitel identifizieren. Änderungen sind daher weiterhin möglich, sollen zukünftig aber nach Möglichkeit auf den Dokumenten vermerkt werden.

- Der LRH stellt fest, dass seine Empfehlung hinsichtlich der Kennzeichnung der Anlagegüter des Vereines und der daraus ermöglichten eindeutigen Zuordnung zum Anlagenverzeichnis nur teilweise umgesetzt wurde.

Die stichprobenartige Einsichtnahme hat ergeben, dass die Anlagegüter in einem Zusatzprogramm erfasst werden. Diesen Anlagengütern sind grundsätzlich fortlaufende Inventarnummern zugeordnet, welche sich allerdings an den Eingangsrechnungen orientieren: Sind auf einer Eingangsrechnung mehrere angeschaffte Anlagegüter verrechnet, erhalten diese Anlagegüter ein und dieselbe Inventarnummer. Da auch Büroeinrichtungsgegenstände bis dato nicht mit Anlagenetiketten versehen wurden, ist bei einer körperlichen Bestandsaufnahme des Anlagevermögens (Inventur) ein Auffinden des Anlagegutes bzw. eine eindeutige Zuordnung zu einer Inventarnummer nicht möglich.

- **Es wird empfohlen, die Erfassung der Anlagegüter im vorhandenen Zusatzprogramm für die Anlagenbuchhaltung so vorzunehmen, dass jedem Anlagegut eine eindeutige Inventarnummer zuzuordnen ist und diese Inventarnummer mittels Anlagenetikett auf dem Anlagegut sichtbar angebracht wird. Damit ist ein Abgleich (Inventur) des Soll-Bestandes laut Anlagenverzeichnis mit dem tatsächlichen Bestand (Ist) möglich.**

Stellungnahme des Landesrates Mag. Christopher Drexler:

Eine eindeutige Zuordnung ist aktuell in Bezug auf die EDV-Anlagegüter möglich. Die Eindeutigkeit ergibt sich bislang nicht aus der Inventar-, sondern aus der sogenannten Sv-Nummer. Das wird – ebenso wie die zusätzliche Erfassung von Büroeinrichtungsgegenständen durch eine Inventarnummer – bei zukünftigen Ankäufen im Sinne der Empfehlung des LRH verändert.

Replik des Landesrechnungshofes:

Als Inventarnummer wird die Nummer jedes Inventarobjektes bezeichnet, diese muss eindeutig sein. Ein und dieselbe Nummer kann nicht für zwei verschiedene Inventarobjekte vergeben werden. Auch für bereits „erfasste“ Objekte hat dies rückwirkend zu erfolgen.

- Der LRH stellt fest, dass seine Empfehlung hinsichtlich des Abbaus von Resturlauben und Zeitguthaben aufgegriffen wurde und teilweise umgesetzt wurde.
- **Es wird dennoch neuerlich empfohlen, Resturlaube und Zeitguthaben gering zu halten bzw. nach Möglichkeit abzubauen. Die Entwicklung dieser Rückstellungen ist weiterhin zu beobachten.**

Stellungnahme des Landesrates Mag. Christopher Drexler:

Das Thema bleibt auf der Agenda. Hingewiesen sei nochmals darauf, dass die Gleitzeiträume für die regionalen bzw. die BüromitarbeiterInnen einerseits am 31.8. bzw. 31.12. eines Kalenderjahres enden.

Graz, am 8. November 2017

Der Landesrechnungshofdirektor:

HR Mag. Heinz Drobesh